

15.09.92

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangs-
verordnung (Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - BesÜÄndV)

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 2
Satz 3 die Worte
"Satz 1 gilt"
durch die Worte
"Die Sätze 1 und 2 gelten"
zu ersetzen.

Begründung:

A Allgemeines

Nach der Begründung zur BesÜÄndV sollte das Tarifiergebnis vom
25.9.1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik auf dem Besoldungsbereich über-
tragen werden.

15. SEP. 1992

Ausgeliefert am

(noch Ziffer 1)

- Es ist dringend notwendig, daß im Tarifbereich und Besoldungsbereich identische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um auch aus Effektivitätsgründen bei der BDA-Festsetzung die Erfahrungen und die Rechtssprechung aus dem Tarifbereich nutzen zu können.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstrechtes ist insbesondere bei diesem politisch sehr sensiblen Sachverhalt unbedingt zu wahren.

Die Rechtsgrundlagen im Tarifbereich und im Besoldungsbereich würden sich jedoch bei der Verabschiedung der vorliegenden Verordnungsfassung unterscheiden.

Es würde Unverständnis bei den Bediensteten auslösen, wenn z.B. bei einem Angehörigen der Grenztruppen, der mit Wirkung vom 15.12.1991 verbeamtet wird, für seine (Angestellten-) Lebensaltersstufe Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Grenztruppenzeit durch den Ausschlußtatbestand der Übergangsvorschrift Nr. 4 Buchstabe c letzter Satz zu § 19 BAT-O nicht als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden und nach seiner Verbeamtung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters die Zeiten angerechnet werden.

B Zum Änderungsvorschlag

Nach dem Tarifvertragswortlaut (letzter Absatz der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O) sind von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeiten auch Zeiten ausgeschlossen, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind. Es werden also Zeiten vor "Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR" nicht angerechnet.

Nach dem Verordnungswortlaut würde dieser Ausschlußtatbestand im Beamtenbereich nicht gelten.

Aus den oben dargelegten Gründen ist dies nicht vertretbar.

In
Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 3 Satz 2 nach den Worten

"Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird"

das Wort

"insbesondere"

einzufügen.

Begründung:

A Allgemeines

Nach der Begründung zur BesÜÄndV sollte das Tarifiergebnis vom 25.9.1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf dem Besoldungsbereich übertragen werden.

Es ist dringend notwendig, daß im Tarifbereich und Besoldungsbereich identische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um auch aus Effektivitätsgründen bei der BDA-Festsetzung die Erfahrungen und die Rechtssprechung aus dem Tarifbereich nutzen zu können.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstrechtes ist insbesondere bei diesem politisch sehr sensiblen Sachverhalt unbedingt zu wahren.

Die Rechtsgrundlagen im Tarifbereich und im Besoldungsbereich würden sich jedoch bei der Verabschiedung der vorliegenden Verordnungsfassung unterscheiden.

Es würde Unverständnis bei den Bediensteten auslösen, wenn z.B. bei einem Angehörigen der Grenztruppen, der mit Wirkung vom 15.12.1991 verbeamtet wird, für seine (Angestellten-) Lebensaltersstufe Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Grenztruppenzeit durch den Ausschlußtatbestand der Übergangsvorschrift Nr. 4 Buchstabe c letzter Satz zu § 19 BAT-O nicht als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden und nach seiner Verbeamtung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters die Zeiten angerechnet werden.

B Zum Änderungsvorschlag

Im § 2 Absatz 3 Satz 2 ist unbedingt das Wort "insbesondere" (Äquivalent zum Tarifvertragswortlaut) einzufügen.

Die Tarifvertragsparteien haben absichtlich eine beispielhafte Aufzählung gewählt, um auch bei anderen möglichen Sachverhalten, bei denen die Tätigkeit auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden ist, die Nichtanrechnungsvermutung greifen zu lassen.

406/1/92

(noch Ziffer 2)

Die Anwendungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), die mit denen des BMI und der VKA identisch sind, lauten in diesem Punkt wie folgt:

"Die Aufzählung in den Doppelbuchstaben aa bis dd (Anmerkung: identisch mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 2. BesÜV) ist nicht abschließend.

Liegen die Voraussetzungen der Vermutungsregelung nicht vor, kann gleichwohl eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausscheiden, wenn im Einzelfall die Tätigkeit auf Grund besonderer Systemnähe übertragen worden ist. Die in Buchstabe c Satz 1 (Anmerkung vergleichbar § 2 Absatz 3 Satz 1 2. BesÜV) getroffene Regelung kann insoweit weitergehend sein als die in Doppelbuchstaben aa bis dd aufgestellten Vermutungen."

Ein praktisches Beispiel für die Notwendigkeit des Wortes "insbesondere":

Zeiten des Besuches bei Bezirksparteischulen, die nach Auffassung der Tarifreferenten der neuen Länder "schädlich sind", fallen unter keinen der Doppelbuchstaben cc in Nr. 4 der Übergangsvorschrift zu § 19 BAT-O. Bei der vorgesehenen Fassung des Wortlautes der BesÜÄndV wäre im Besoldungsbereich ein Ausschluß nicht möglich.

Die Einführung des Wortes "insbesondere" ist mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu vereinbaren.

Eine solche beispielhafte Aufzählung wird auch in anderen beamtenrechtlichen Normen verwendet (z.B. in § 65 Absatz 2 Bundesbeamtengesetzes).